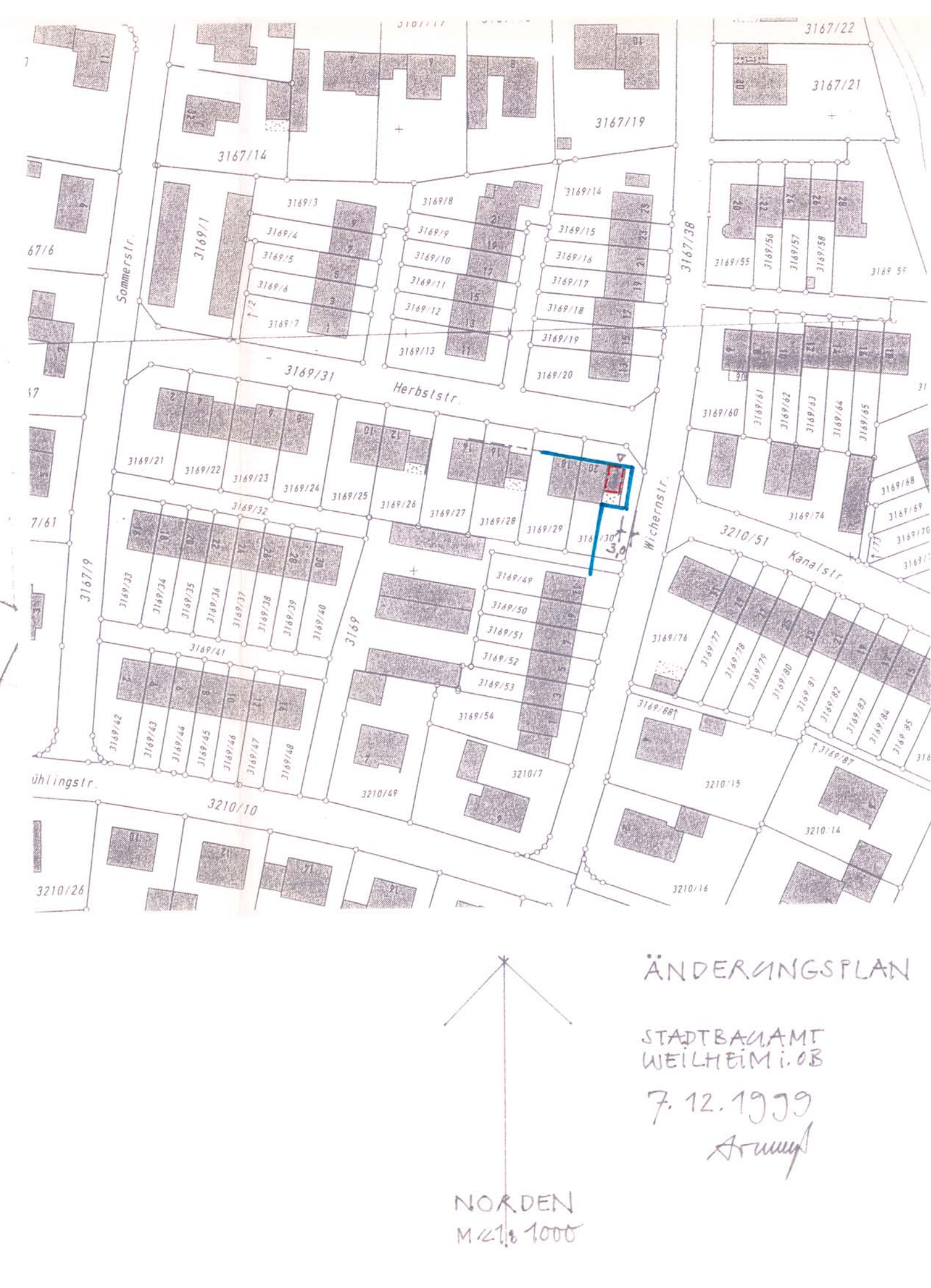




3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
„Nördlich der Stadtsäge“
Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Nördlich der Stadtsäge“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 3169/30, Herbststraße 20, gemäß beiliegendem Planteil und den nachfolgenden Festsetzungen geändert:

Festsetzung durch Planzeichen

- Baugrenze
- Flächen für Garagen
- Garageneinfahrten

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nördlich der Stadtsäge“ in der Fassung vom 14.10.1968 aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 07.12.1999

Armuß
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke zur 3. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Nördlich der Stadtsäge“, Gemarkung Weilheim
in der Fassung vom 23.11.1999

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 8.12.1999 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 13.12.1999
Klaus Rawe
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 17.01.2000 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 20.01.2000
Klaus Rawe
Bürgermeister

Der Satzungsbeschuß wurde am 31.01.2000 im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 08.02.2000
Klaus Rawe
Bürgermeister